

Der Landrat machte darauf aufmerksam, dass die Stadt Bornheim die Entscheidung über die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vertagt habe und zunächst weitere Angebote prüfen möchte. Dennoch empfehle er dem Kreisausschuss, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zuzustimmen, auch, um zu verdeutlichen, dass der Rhein-Sieg-Kreis nach wie vor zu seinem Angebot stehe. Ferner wies er darauf hin, dass die Kreisverwaltung, sofern die Stadt Bornheim das Angebot ablehne, Personalüberhänge zu verzeichnen hätte. Dies sei bei der derzeitigen finanziellen Situation und Entwicklung nicht wünschenswert.

Abg. H. Becker fragte, ob es sinnvoll sei, die in § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung enthaltene Kündigungsfrist zu ändern. Er erinnere an das Vorgehen verschiedener Städte und Gemeinden im Zusammenhang mit der Anmietung von Räumen für die Jugendhilfezentren. Grundsätzlich begrüße er das Zustandekommen der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Aus der Sicht des Rhein-Sieg-Kreises sei jedoch darauf zu achten, dass im Falle einer Kündigung die Übergangsfristen derart gestaltet werden, dass der Kreis die dann eintretenden Folgen bewältigen könne.

Ltd. KVD Ganseuer erläuterte, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend § 6 des vorgelegten Entwurfs für einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschlossen werde. Sofern die Stadt Bornheim oder der Rhein-Sieg-Kreis nicht 6 Monate vor Vertragsablauf kündige, verlängere sich die Vereinbarung um jeweils weitere 5 Jahre.

Der Landrat schlug vor, die in § 6 des Entwurfs genannte Kündigungsfrist auf 1 Jahr zu verlängern.

Abg. Hartmann stimmte grundsätzlich der vorgeschlagenen Verlängerung der Kündigungsfrist zu, gab jedoch zu bedenken, dass sich diese Veränderung auf die Attraktivität des Angebotes für die Stadt Bornheim möglicherweise negativ auswirke. Man kenne die finanziell schwierigen Situationen der Städte und Gemeinden; sie seien daher nahezu gezwungen, sich für das günstigste Angebot zu entscheiden.

Der Landrat nahm die Hinweise des Abg. Hartmann zur Kenntnis. Gleichzeitig machte er darauf aufmerksam, dass es sich bei dem Angebot des Rhein-Sieg-Kreises um ein kostendeckendes Angebot im Rahmen des unabdingbaren Bedarfs handele. D.h., sofern eine Stadt oder Gemeinde diesen unabdingbaren Bedarf unterschreite, müsse sie sich fragen, ob sie den gesetzlich geforderten Standard noch erfülle.

Abg. H. Becker erinnerte nochmals an die Phase der Entscheidung über die Einrichtung der Jugendhilfezentren und die damalige Zielrichtung, dass hiermit keine zusätzlichen Kosten verbunden seien. Dies sei von den Kreistagsfraktionen äußerst kritisch bewertet worden. Ferner erinnere er an die Entscheidung verschiedener kreisangehöriger Städte zur Einrichtung eigener Jugendämter und der hiermit verbundenen Auswirkungen. Für die Zukunft müsse man darauf achten, dass der Vertragspartner nicht kurzfristig von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen und den Kreis unter Zugzwang setzen könne. Sein Kollege W. Köhler habe ihn noch darauf aufmerksam gemacht, dass § 6 des Entwurfs auch ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten vorsehe, von dem in besonderen Fällen Gebrauch gemacht werden könne. Aus personalwirtschaftlichen Gründen sei

eine Frist von 1 Jahr für eine ordentliche Kündigung als unterste Grenze zu betrachten.

Der Kreisausschuss fasste sodann nachstehenden Beschluss:

B.-Nr. 166/06 **Der Kreisausschuss stimmt der der Niederschrift als Anlage 6 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und dem Rhein-Sieg-Kreis unter der Maßgabe zu, dass die in § 6 enthaltene ordentliche Kündigungsfrist auf 1 Jahr verlängert wird.**

Abst.- einstimmig
Erg.: